



Antragsteller (zugleich Rechnungsempfänger):

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

Ich/Wir beauftrage(n) hiermit die Gemeinde Neuhof, auf Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) den Wasseranschluss (Anschlussleitung) für das Grundstück / Bauvorhaben in

Ortsteil

Flur

Flurstück

Straße/Hausnummer

auf meine Kosten herzustellen. Die Auswahl der ausführenden **Fachfirma** ist im öffentlichen Bereich durch den Eigentümer frei wählbar. Eine Freigabe dieser bedarf jedoch einer **schriftlichen** Zustimmung der Bauabteilung der Gemeinde Neuhof und ist dieser vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Beauftragung und Abrechnung erfolgt zwischen Eigentümer und ausführender Firma.

Für die Verlegung der Wasseranschlussleitungen berechnet die Gemeinde Neuhof die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Wir benötigen von Ihnen folgende Unterlagen/Informationen:

- > Lageplan im Maßstab 1:500 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes sowie dem gewünschten Trassenverlauf.
- > Grundriss Erdgeschoss und Keller mit Anschlusspunkt.
- > Keller Ja Nein
- > Neubau Altbau
- > Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Gewerbebetrieb _____ l/sec
- > Gewünschter Verlegetermin: _____

(Angabe von Monat/Jahr ausreichend, der genaue Verlegetermin ist mit der Bauabteilung mind. 14 Tage vor Ausführung abzustimmen.

Eine Aufgrabungsanzeige ist von der ausführenden Fachfirma zwingend in der Bauabteilung unter Aufgrabungen@neuhof-fulda.de zu beantragen. (Wenn noch nicht bekannt bitte nachreichen)

Ausführende Fachfirma: _____

- > Mehrparteienhauseinführung Ja Nein
- > **Eigenleistungen des Anschlussnehmers:**
 - Eigenschachtung (nur auf eigenem Grundstück möglich!)
 - Untermauerung des Baugrubenraumes
 - Fachgerechter Einbau der bauseits gelieferten Mehrspartendurchführung in die Bodenplatte



➤ **Zusätzliche Angaben des Anschlussnehmers:**

- Es ist der Bau und die Nutzung einer Regenwasserzisterne geplant.
 - zur Gartenbewässerung
 - für Toiletten/Waschmaschine etc.
- Es wurde der Bau einer Feuerlöscheinrichtung angeordnet _____ m³/h.

➤ **Sofern ein Wasserzählerschacht von der Gemeindeverwaltung gefordert wird, stehen folgende Belastungsklassen für Schachtabdeckungen zur Verfügung:**

- Klasse B125 (12,5 to)
- Klasse D400 (40,0 to)

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Verlegung der Trinkwasserhausanschlussleitung auch mit Leerrohr nur im geöffneten Graben zu erfolgen hat.

Die Überdeckung der neuen Trinkwasserhausanschlussleitung beträgt mindestens 1,20m!

Während der kalten Jahreszeit haben die Anschlussnehmer die erforderlichen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre **Antragsunterlagen** vollständig und mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Verlegertermin bei der Gemeinde Neuhof vorliegen muss! Diese können Sie an o.g. Adresse oder gern per Mail an daniel.heger@neuhof-fulda.de oder sascha.joeckel@neuhof-fulda.de senden.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Neuhof nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem **Wassermeister unter 06655 970-550**, auf. Nach Inbetriebnahme der Anschlussleitung wird der Einbau des Hauswasserzählers vorgenommen.

Wir weisen auf die Datenschutzbestimmungen zum Einsatz von Funkwasserzählern im Anhang hin!

ACHTUNG: Dies ist kein Antrag für Strom/Gas/Telekommunikation. Diese müssen bei den jeweiligen Versorgern gestellt werden

Bemerkungen: _____

Datum

Unterschrift

Die Antragsannahme bedarf der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde Neuhof. Anderweitige Vereinbarungen müssen in schriftlicher Form ausdrücklich bestätigt werden.

Von der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) auszufüllen:

Die Hauptleitung hat folgendes Material: _____ und Dimension _____

Als Hausanschlussleitung soll folgendes Material _____
in der Dimension von _____ verlegt werden.

Es wird ein Wasserzählerschacht gefordert: Ja Nein

Datum: _____ Unterschrift Sachbearbeiter: _____

Datum: _____ Unterschrift Wassermeister: _____

Aufbruchnummer: _____

DATENSCHUTZINFORMATIONEN ZUM EINSATZ VON FUNKWASSERZÄHLERN

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist der Gemeinde Neuhof sehr wichtig. Deshalb betreiben wir unsere Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Im Folgenden erfahren Sie, welche Informationen wir im Zusammenhang mit dem Einsatz moderner digitaler Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) im Rahmen der Wasserversorgung verarbeiten und wie wir mit diesen Informationen umgehen.

Hinweis: Sind Sie als Vermieter Gebührenschnldner, haben Sie die Verpflichtung, diese Datenschutzinformationen an Ihre jetzigen und zukünftigen Mieter weiterzuleiten.

Verantwortlich: Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof, Lindenplatz 4, 36119 Neuhof, datenschutz@nhf.de

Datenschutzbeauftragter: TOSIT GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 2, 36088 Hünfeld, dsb@tosit.eu

Stand: Januar 2021

<p>Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeiten Einbau und Betrieb moderner digitaler Wasserzähler mit Funkmodul (Funkwasserzähler) durch die Gemeinde im Rahmen der Wasserversorgung.</p> <p>Funkwasserzähler gewährleisten eine genauere Messung und sind mit einem Funkmodul ausgestattet. Die Zählerstände können „drahtlos im Vorbeifahren“ erfasst werden. Dieses Verfahren ersetzt das Betreten der Wohnung bzw. Sie müssen Ihre Zählerstände nicht mehr selbst ablesen und an uns als Wasserversorger weitergeben. Jeder Funkwasserzähler ist über ein modernes Verschlüsselungsverfahren gesichert. Dieser Schlüssel ist je Zähler individuell und erfüllt die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).</p> <p>Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Die im Rahmen der Nutzung der Funkwasserzähler erhobenen Daten werden von uns zu folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">zur Abrechnung der verbrauchten/zur Verfügung gestellten Wassermenge auf Basis von Art. 6 I 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 10, 11, 28 Wasserversorgungssatzung (WVS),zur Erfüllung der Lieferverpflichtung auf Basis von Art. 6 I 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. § 7 WVS,zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen auf Basis von Art. 6 I 1 e) DSGVO, § 3 Abs. 1 HDSIG i. V. m. §§ 50 III WHG; 36 I Nr. 1 HWG; 3, 4, 5 WVS anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung,zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität auf Basis von Art. 6 I 1 e) DSGVO, § 3 I HDSIG i. V. m. § 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung. <p>Datenkategorien Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">Ihr Name und Vorname (insofern hiervon abweichender zusätzlicher Name und Vorname des Rechnungsempfängers und/oder des Anschlussnehmers)Ihre Anschrift (insofern hiervon abweichende zusätzliche Anschrift und Kontaktdaten des Rechnungsempfängers und/oder des Anschlussnehmers)Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)Digitale SignaturGgf. Name und Kontaktdaten weiterer Ansprechpartner zu einem BauvorhabenAdressdaten zum Anschlussort inkl. KoordinatenPlandaten (Lageplan, Grundriss) und ggf. weitere Angaben oder Fotos zu OrtsverhältnissenAngaben zur Leistungsanforderung und ggf. Angaben zu vorhandenen technischen AnlagenAuftragsdokumentation (Rechnungen, Lieferscheine, Nachweise)Konto-/Bankverbindungsdaten <p>Datenspeicher Funkwasserzähler</p> <ul style="list-style-type: none">Technische Stamm- und Gerätedaten (Zählerwesen)Zählerbezogene Daten wie Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration/Software/Version, Information über Batteriekapazität, Anzahl Betriebsstunden, Datum, UhrzeitVerbrauchsdaten/Zählerstände/Alarmeraktueller Zählerstand (zur Abrechnung)Stichtagszählerstand inkl. konkretem Stichtagsintervall (zum Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung)Leckage-/Rohrbruch-Alarm (zum Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen)Rückfluss-Alarm inkl. Rückflussmenge (zur Abrechnung – Ausschluss von Manipulation – sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität – mögliche Verkeimung)Alarm „Trockener Zähler“ (zur Abrechnung – Ausschluss von Störung oder Manipulation -, zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen sowie zur Erfüllung der Lieferverpflichtung)Manipulations-Alarm (zur Abrechnung – Ausschluss von Manipulationen)Wasser- und Umgebungstemperatur – keine personenbezogenen Daten! (zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität)In Bezug auf die Speicherung der Datenspeicher des Wasserzählers wird darauf hingewiesen, dass die Daten im Speicher des Zählers (Tages- und Monatsprotokoll) nur auf Wunsch und/oder mit Einwilligung des Betroffenen ausgelesen werden können, z. B. im Streitfall über die abzurechnende Wassermenge etc.Höchst- und Mindestdurchfluss im Jahr / im Monat / am Tag inkl. Datum in Form von Tages- und Stundenmenge (zur Abrechnung – Dimensionierung und Überwachung der Funktionsfähigkeit des Zählers)Alarm für Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers	<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</p> <p>a) Innerhalb unseres Hauses Im Abrechnungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Frisch- und Schmutzwassergebühren zugrunde gelegt.</p> <p>b) Außerhalb unseres Hauses Beauftragte Dienstleister (wie IT-Dienstleister, Fachbetriebe für Rohrleitungsbau usw.). Diese werden entsprechend auf die datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet.</p> <p>Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel 10 Jahre nach der letzten Abrechnung, Ihre personenbezogenen Daten löschen.</p> <p>Betroffenenrechte Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu, Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 der DSGVO:</p> <p>Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) Als betroffene Person können Sie erfragen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.</p> <p>Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) Als betroffene Person haben Sie das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.</p> <p>Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) (Art. 17 DSGVO) Als betroffene Person haben Sie das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Als betroffene Person haben Sie das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.</p> <p>Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) Als betroffene Person haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Dabei handelt es sich nicht um ein bedingungsloses Widerspruchsrecht. Sie haben die Gründe für den Widerspruch darzulegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben müssen. Betroffene Personen im Sinne von Art. 21 und damit widerspruchsberechtigt können nur Personen sein, die in der über den Funkwasserzähler versorgten Wohneinheit leben, unabhängig davon, wer Anschlussnehmer/Vertragspartner der Gemeinde Neuhof ist. Im Rahmen einer Interessenabwägung kann einem Widerspruch nur stattgegeben werden, wenn keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung durch die Gemeinde Neuhof vorliegen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen.</p> <p>Recht auf Beschwerde Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163 65021 Wiesbaden Telefon: +49 611 1408-0 Telefax: +49 611 1408-611 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de</p>
---	--



MERKBLATT

Hinweise, die bei der Bebauung von Grundstücken im Gemeindegebiet Neuhof zu beachten sind. Diese Informationen sollen helfen, auch den Bauherren Ärger und Kosten zu sparen.

Schutz von Gehweg- und Erschließungsanlagen

- Zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Gehwegenanlagen (auf Gehwegen darf übrigens nicht geparkt werden), darf je Baugrundstück nur eine Baustellenzufahrt angelegt werden. Der Bauherr hat die bereits hergestellten öffentlichen Anlagen, vor allem Gehwege, vor Beschädigungen zu schützen (z.B. durch Schutzfolie und Erstellung eines Betonpolsters).
- Der Bauherr ist auch verpflichtet darauf zu achten, dass die von ihm beauftragten Unternehmen (auch die Lieferanten von Baumaterialien) die oben aufgeführten Auflagen einhalten. Bei Nichtbeachtung entstehen häufig Setzungsschäden, die von Stützauslegern der Lieferfahrzeuge beim Entladen von Baumaterial verursacht werden. Die LKW sind weg, die Schäden nicht. Die oft hohen Kosten für die Beseitigung dieser Schäden sind vom Bauherrn zu ersetzen. Der Bauherr haftet auch für die Schäden, die von ihm beauftragte Baufirmen verursachen.



Abwasser- und Wasserhausanschlüsse

- Die von der Gemeinde herzustellenden Teile der Abwasseranschlussleitungen einschließlich des Reinigungs- und Übergabeschachtes sind bereits in Neubaugebieten auf den jeweiligen Grundstücken verlegt. In den Altbaubereichen sind bis auf wenige Ausnahmen die Anschlussleitungen für Kanal- bzw. Wasserversorgung bis ca. 1,00 m in das zu erschließende Baugrundstück verlegt. Der entsprechend den gemeindlichen Satzungsbestimmungen erforderliche Reinigungs- und Übergabeschacht ist dann bauseitig noch herzustellen. Die Höhe der Übergabeschächte in Neubaugebieten wurde an dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße orientiert. Die Schachtabdeckung und ggf. die Ausgleichsringe sind nicht in Mörtel verlegt, um spätere Geländemodellierungen ohne großen Aufwand durchführen zu können. Bei größeren Veränderungen des Geländes kann es notwendig werden, dass die Abdeckung und der Konus abgenommen und durch Schachtringe ergänzt werden müssen.



Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist mit der Gemeinde vor Baubeginn abzustimmen. Alle Arbeiten auch der Anschluss an bereits vorhandene Anschlüsse und deren weitere Verlegung dürfen nur durch Bedienstete der Gemeinde Neuhof (Wassermeister) und deren Beauftragte geleistet werden. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die DIN-Vorschriften einzuhalten. Alle vorgenannten Aufwendungen gehen zu Lasten des Bauherrn und werden aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

Die Planungsunterlagen für die Grundstücksentwässerung sind mit Einreichung des Bauantrages gesondert der Gemeinde Neuhof (Bauabteilung) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Folgende Unterlagen sind in **3-facher Ausfertigung** dem Antrag beizufügen,

1. Beschreibung und Berechnung der Schmutzwasser- und Regenwassermengen der geplanten Entwässerungsanlage
 2. Lageplan mit Eintragung der geplanten Baumaßnahme
 3. Freiflächenplan mit Darstellung der versiegelten Flächen
 4. Schnittplan mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen der Hauptleitungen, der Kellersohle und der Leitungen für die Entlüftung
 5. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit Eintragungen der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen und der eventuellen Rückstausicherungen
- Bei Versickerung von Oberflächenwasser bis 50 m² Fläche ist auf das schadloose Ableiten des Regenwassers zu achten. Darüber hinaus ist die Versickerung nach der DWA-A 138 unter Nachweis des Durchlässigkeitsbeiwertes des Bodens (k_f - Wert) nachzuweisen.
 - Anträge zur Erschließung der Baugrundstücke mit Wasseranschlussleitungen, ggf. auch für Kanalhausanschlussleitungen (überwiegend in Altbaubereichen, nicht in Neubaugebieten), sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Bauabteilung der Gemeinde Neuhof zu stellen.
 - Mit der Fertigstellungsanzeige des Bauvorhabens an die Bauaufsicht ist gleichzeitig eine Erklärung des Architekten über die ordnungsgemäße Verlegung der Entwässerungsanlage an die Gemeinde Neuhof zu geben.

Sonstige Hausanschlüsse

- Anträge zur Erschließung mit Strom, Telefon, Kabelfernsehen und Gas sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

Zisternen

- Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die erstmalige Herstellung, Wiederinbetriebnahme oder Stilllegung einer Brauchwasseranlage schriftlich mitzuteilen.

Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen

- Die Benutzung von unbebauten Nachbargrundstücken oder öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen usw. zur Materiallagerung bzw. Maschinen-, Geräteabstellung ist nur mit entsprechender Zustimmung der Grundstückseigentümer zulässig. Jegliche Nutzung öffentlicher Flächen (für Baukran u.a.) ist antrags- und genehmigungspflichtig. Schäden, die an fremdem Eigentum, einschließlich der Erschließungsanlagen entstehen, hat der Verursacher bzw. Bauherr zu tragen. Sonstige Eingriffe, wie Veränderung der natürlichen Geländebeziehungen zu Nachbargrundstücken wie Abgrabungen oder Auffüllungen, sind nicht zulässig.
- Alle Eingriffe in öffentliche Flächen und Anlagen, z. B. die den Gehweg-, Straßen- oder Bankettbereich betreffen (Bordsteinabsenkung, Hausanschlüsse etc.) sind genehmigungspflichtig.

